

Statuten „Grünliberale Partei Volketswil-Schwerzenbach“

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1. Name und Sitz

- a) Unter dem Namen "Grünliberale Partei Volketswil-Schwerzenbach" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, im folgenden «Partei» genannt.
- b) Der Sitz ist am Ort des jeweiligen Präsidiums.
- c) Die Partei schliesst sich der Bezirkspartei «Grünliberale Partei Bezirk Uster» und der Kantonalpartei «Grünliberale Kanton Zürich» an.

Art. 2. Zweck

Die Grünliberalen von Volketswil und Schwerzenbach bezwecken

- a) den verantwortungsvollen Umgang mit Mensch und Umwelt,
- b) die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität,
- c) den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform,
- d) die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Parteien, die gleiche Ziele haben,
- e) die Vertretung der Mitglieder und der Parteianliegen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.

II. Mitglieder

Art. 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft steht allen Menschen offen, welche unsere Zielsetzung unterstützen.
- b) Die Mitgliedschaft erfolgt automatisch in der Sektion des jeweiligen Wohnortes. Mitglieder mit Wohnort ausserhalb der beiden Gemeinden können die Sektionszugehörigkeit frei wählen.
- c) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen diesen Entscheid bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.
- d) Mit der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft zur Bezirkspartei und zur Kantonalpartei erworben.

Art. 4. Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen kann. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge verfallen zugunsten der Partei.
- b) Durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten, Verstoss gegen die Statuten oder anderen wichtigen Gründen sowie wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- c) Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Die Einsprache an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 5. Mittel und Haftung

- a) Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen. Zur Erfüllung des Parteizweckes wird von der Mitgliedern ein Jahresbeitrag von höchstens Fr. 170.-- (Einzelmitgliedschaft) und CHF 250 (Paarmitgliedschaft). erhoben
(inklusive Anteile für die Bezirks, Kantonale und Schweizer Partei).
- b) Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung bestimmt.
- c) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.
- d) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Sektionen

Art. 6. Sektionen

Die Partei organisiert sich in zwei Sektionen:

- a) Sektion Schwerzenbach
- b) Sektion Volketswil

Art. 7. Sektionspolitik

Für die gemeindespezifische Politik ist die jeweilige Sektion zuständig. Gemeindeübergreifende Themen werden gemeinsam bearbeitet.

Die Sektionen unterstützen sich gegenseitig.

III. Organe

Art. 8. Organe

Die Organe der Partei sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 9. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einzuberufen ist, entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht an den Vorstand delegiert sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Statutenänderungen.
 - Abnahme von Bericht und Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres.
 - Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets.
 - Wahl des Präsidiums sowie den Mitgliedern des Vorstandes.
 - Wahl der Revisionsstelle.
 - Verabschieden und bereinigen der Listen für Wahlen.
- b) Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann von 5 Mitgliedern unter Angabe der Traktanden verlangt werden.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der ausserordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich mit der bereinigten Traktandenliste mindestens 10 Tage im voraus (Poststempel, Datum E-Mail). Die elektronische Übermittlung ist der Schriftlichen gleichgestellt.

- d) Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium einzureichen.
- e) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- f) Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung können nur mit Zweidrittelsmehr, die übrigen mit einfachem Mehr gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- g) Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins bestimmt die Versammlung über das Reinvermögen.
- h) Auf Antrag von zwei Stimmberechtigten und einfachem Mehr der Mitglieder können Wahlen und Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

Art. 10. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
 - Präsidium
(Das Präsidium kann aus einer oder mehreren Personen (Co-Präsidium) bestehen.)
 - Aktuar
 - Kassier
 - weiteren Mitgliedern.
 - Mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Im Vorstand ist die angemessene Vertretung der Geschlechter anzustreben.
- b) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bei Rücktritten kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied selbständig wählen.
- c) Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse zu:
 - Vorbereiten und Einberufen von Mitgliederversammlungen.
 - Ergreifen aller möglichen Massnahmen zur Erreichung des Parteizweckes.
 - Bilden von Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Behandlung besonderer Inhalte.
 - Vertreten des Vereines nach aussen.
 - Fassung der Parolen für die betreffenden Abstimmungsvorlagen, sofern nicht eine Mitgliederversammlung darüber beschliesst. Der Vorstand kann und soll diese wenn immer möglich an die Mitgliederversammlung delegieren.

Art. 11. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer zweijährlich zu wählenden Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege prüft und darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vorlegt. Als Revisionsstelle können bis zu zwei Mitglieder des Vereines oder ein Treuhandbüro durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Mai 2008 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Schwerzenbach, 29. April 2009

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....